

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt**Ausgabe: 02/2008****Datum: 15.02.2008****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
5	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachungen gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	3
6	Musikschule Coesfeld	XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 18.01.2008	3
7	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2008	5
8	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	6

05/08 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.05**

Die Gemeinde Rosendahl beantragt die Erteilung einer Plan-genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für die teilweise Verrohrung eines Seitenlaufes des Varlarer Mühlenbaches auf einer Länge von ca. 150 m.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 12.02.2008

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.05**

Die Gemeinde Havixbeck beantragt die Erteilung einer Plan-genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für die teilweise Verrohrung des Grabens A auf einer Länge von ca. 50 m.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 14.02.2008

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer06/08 – Musikschule Coesfeld**XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 18.01.2008**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 20.12.2007- nachstehende XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

**Höhe der monatlichen Gebühren für Kinder und Jugendliche
Stand 01.01.2008**

	Einkommen bis 25.000 €		Einkommen bis 35.000 €		Einkommen bis 45.000 €		Einkommen über 45.000 €		
Klassenunterricht									
bis 7 Schüler - 45 Minuten, ab 8 Schüler - 60 Minuten									
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	
MGA, MFE *)	18,80 €	19,00 €	21,50 €	23,00 €	24,80 €	27,00 €	27,60 €	30,00 €	
Einzelunterricht									
30 Minuten	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	49,70 €	52,00 €	55,60 €	57,00 €	
45 Minuten	55,60 €	57,00 €	61,70 €	64,00 €	68,40 €	71,00 €	74,40 €	77,00 €	
Gruppenunterricht 2 Schüler									
30 Minuten	24,80 €	26,00 €	30,90 €	33,00 €	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	
45 Minuten	30,90 €	33,00 €	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	49,70 €	52,00 €	
60 Minuten	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	49,70 €	52,00 €	55,60 €	57,00 €	
Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler									
45 Minuten	24,80 €	26,00 €	30,90 €	33,00 €	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	
60 Minuten	30,90 €	33,00 €	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	49,70 €	52,00 €	
75 Minuten	37,50 €	38,00 €	43,60 €	45,00 €	49,70 €	52,00 €	55,60 €	57,00 €	
Ergänzungsfächer									
Ensemble mit Hauptfach	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Ensemble ohne Hauptfach	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	

Höhe der monatlichen Gebühren für Erwachsene

	Einkommen bis 25.000 €		Einkommen bis 35.000 €		Einkommen bis 45.000 €		Einkommen über 45.000 €		
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	
Einzelunterricht									
30 Minuten	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	62,10 €	59,80 €	69,50 €	65,60 €	
45 Minuten	69,50 €	65,60 €	77,10 €	73,60 €	85,50 €	81,70 €	93,00 €	88,60 €	
Gruppenunterricht 2 Schüler									
30 Minuten	31,00 €	29,90 €	38,60 €	36,80 €	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	
45 Minuten	38,60 €	36,80 €	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	62,10 €	59,80 €	
60 Minuten	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	62,10 €	59,80 €	69,50 €	65,60 €	
Gruppenunterricht 3 - 5 Schüler									
45 Minuten	31,00 €	29,90 €	38,60 €	36,80 €	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	
60 Minuten	38,60 €	36,80 €	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	62,10 €	59,80 €	
75 Minuten	46,90 €	43,70 €	54,50 €	51,80 €	62,10 €	59,80 €	69,50 €	65,60 €	
Ergänzungsfächer									
Ensemble mit Hauptfach	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	
Ensemble ohne Hauptfach	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	

Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von 15 % in der jeweiligen Einkommensgruppe. Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen ab dem 25. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatte über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen. Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

§ 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermäßigung der Gebühren

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

- bei 2 Mitgliedern um 10 % ,
- bei 3 Mitgliedern um 20 % ,
- bei 4 Mitgliedern um 30 % und
- bei 5 und mehr Mitgliedern um 40 % der Gebühren (Spielkreise ausgeschlossen).

2. Mehrfachermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach (außer Spielkreis) Unterricht, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

- bei 2 Fächern um 10 % ,
- bei 3 Fächern um 20 % ,
- bei 4 Fächern um 30 % und
- bei 5 und mehr Fächern um 40 % der Gebühren (Spielkreise ausgeschlossen).

3. Sozialermäßigung

Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag in sozialen Härtefällen eine Ermäßigung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet der Schulleiter.

Abmeldungen:

Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder zum Schuljahresende (31.07.) möglich und muss einen Monat vor dem Kündigungstermin schriftlich im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Das Schulgeld muss auch dann bis zum Ende des Semesters gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.01.2008

gez. Dirks
Vorsitzende der Verbandsversammlung

07/08 – Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	928.100,00 €
in der Ausgabe auf	928.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 349.834,10 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	39.704,93 €
Stadt Coesfeld	270.795,42 €
Gemeinde Rosendahl	39.333,75 €

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zustimmung der Versammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.01.2008 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 06.02.2008

gez. Marion Dirks
Vorsitzende der Versammlung

08/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300117124 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.04.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.01.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335234910 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.04.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.01.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 380125534 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.05.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.02.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335739629 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335091013 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336299532 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.02.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 451035638 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 405012386) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.02.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
